



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn
Erwin Hartweger
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Bahnhofgürtel 85 /2.OG/269
8020 Graz

Bearb.:
Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-7499/2018-8

Graz, am 26.01.2018

Ggst.: Werner Schmid, 8401 Kalsdorf bei Graz, Feldkirchenstraße 40,
gastgewerbliche BA, Änderung durch Hinzunahme einer
Photovoltaikanlage

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Werner Schmid hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage durch Hinzunahme einer Photovoltaikanlage auf dem Standort 8401 Kalsdorf bei Graz, Feldkirchenstraße 40, angesucht.

Weiters wurde von Herr Werner Schmid um luftfahrtgesetzliche Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz (LFG) für die Errichtung der Photovoltaikanlage am oben angeführten Standort angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 12.02.2018, 8:30 Uhr, in der
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, III. Stock, Zimmer 367

Aufforderung an den /die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- **Atteste** (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen soweit bereits vorhanden griffbereit gehalten werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGB1. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGB1. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 85, 86 ff, 92, 94 ff Luftfahrtgesetz – LFG, BGB1. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGB1. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV), BGB1. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter +43 (676) 86640043

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30

Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Ergeht an:

1. Werner Schmid, Feldkirchenstraße 40, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. E1 Wärme und Energie GmbH, zH Ing. Marinko PranjkoVIC, Mitterstraße 180a, 8055 Graz, per E-Mail
3. Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen.

Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder nach Abnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zu übermitteln.

Weiters sind Kundmachungen von der Gemeinde auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der dortigen Nachbarn erfolgen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter auszufolgen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen.

, per E-Mail

4. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, ausnahmsweise ohne Plansatz da die Plansätze für Luftfahrt- und Photovoltaik Amtssachverständigen benötigt werden., per E-Mail
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, zH DI Ulrike Primschitz-Kiefer, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes "D" gemeinsam mit Ing. Robert Gruber.
6. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, zH Ing. Robert Gruber, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes "D" gemeinsam mit DI Primschitz-Kiefer.

7. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, zH DI Jürgen Fauland, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
8. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zwecks Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 12.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung., per E-Mail
9. Bürgerservicestelle/Amtstafel, im Hause, zwecks Anschlag an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung bis zum 12.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung.
10. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, zH DI Dr. BR Bernhard Schaffernak, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit dem Hinweis, dass ein Kommen möglich ist ein schriftliches Gutachten aber ausreicht., per E-Mail
11. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, zH Ing. Johann Winkler, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit dem Hinweis, dass ein Kommen möglich ist ein schriftliches Gutachten aber ausreicht., per E-Mail
12. Hofer Kommanditgesellschaft, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt, mit Zustellnachweis (RSb)
13. BAL LETO Immobilien Leasing GmbH, Operngasse 21, 1040 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
14. STAR Tank- und Waschanlagen Betrieb GmbH, Fischeraustraße 57, 8051 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, mit Zustellnachweis (RSb)
16. Annemarie Gruber, Feldkirchenstraße 44, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Christian Lorenz, Feldkirchenstraße 49, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
18. Ingrid Ludmilla Lorenz, Feldkirchenstraße 49, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
19. Marian Untersaubach, Feldkirchenstraße 49, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.
(elektronisch gefertigt)